Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3046

21. 11. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/2904 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

A. Problem

Zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften muß eine zusätzliche Ermächtigung zur Registrierung von handwerklichen Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben anstelle der Verpflichtung zur Zulassung geschaffen werden.

B. Lösung

Ergänzung der bestehenden Ermächtigungen in § 5 Fleischhygienegesetz.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Länder und Gemeinden können durch die Registrierung in geringfügigem Umfang Kosten entstehen, die jedoch nicht im voraus quantifiziert werden können. Diese Kosten werden über kostendeckende Gebühren und Auslagen gedeckt. Dadurch entsteht eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund des geringen Umfangs der Belastungen nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2904 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. November 1995

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae	**Monika Knoche**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Monika Knoche

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am Mittwoch, dem 8. November 1995, an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 22. November 1995 die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 20. November 1995 beraten und in seiner 32. Sitzung am 22. November 1995 angenommen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Frischfleisch-Richtlinie 64/433/EWG eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für handwerkliche Schlacht- und Zerlegungsbetriebe sowie Kühlhäuser mit geringer Lagerkapazität Ausnahmen von der Verpflichtung zu regeln, die für die EG-Zulassung erforderlichen Anforderungen insgesamt zu erfüllen. Voraussetzung ist, daß bestimmte Produktionsobergrenzen nicht überschritten und bestimmte Anforderungen, die denen der geltenden Anlage 2 der Fleischhygieneverordnung entsprechen, eingehalten werden. Solche Regelungen sind ebenfalls für handwerkliche Verarbeitungsbetriebe zu treffen.

Die Regelung dieser Ausnahmemöglichkeit kann erst nach Ergänzung der Ermächtigungen in § 5 erfolgen.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß begrüßte die neuen Regelungen, da dadurch auch kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit eröffnet wird, sich in diesem Marktbereich zu betätigen, was geeignet sei, den Wettbewerb zu vergrößern. Dies komme letztlich den Verbrauchern zugute, da sich die Angebotsvielfalt erhöht, ohne daß eine spürbare Auswirkung auf das Niveau der Verbraucherpreise zu erwarten ist. Er stellte klar, daß die Umsetzung der EU-Regelung in nationales Recht dringlich ist und deshalb die Vorschriften sobald wie möglich in Kraft treten sollen.

Bonn, den 22. November 1995

Monika Knoche
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333